

Dezernat II
3624/VIII

Gremium: Wahlausschuss

öffentlich

Sitzung am: 21.10.2024

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung NW (KWahlO) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

Laut § 3 Abs. 2 a) KWahlG ist die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000, aber nicht über 50.000, auf 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken festgelegt. Von der nach KWahlG möglichen Verringerung der Vertreter hat der Rat der Kreisstadt Siegburg keinen Gebrauch gemacht, es sind somit 22 Wahlbezirke zu bilden.

Der Wahlausschuss hat die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Siegburg zuletzt in seiner Sitzung am 27.1.2020 beschlossen (siehe Anlage 1). Die seitdem neu entstandenen Straßen wurden unter der Berücksichtigung der räumlichen Zusammenhänge in die bestehenden Bezirke eingegliedert.

Während 2020 für die Wahlbezirkseinteilung nur die Zahl der Deutschen sowie EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen ohne Altersbeschränkung für die Berechnung der Einwohnerzahlen in den Wahlbezirken maßgeblich war, ist für diese Kommunalwahlen durch die in diesem Jahr erfolgte Rechtsänderung in § 4 Absatz 2 KWahlG nunmehr die Zahl der Wahlberechtigten die Grundlage. Die in diesem Zusammenhang stehende zulässige Abweichungstoleranz besagt, dass eine Abweichung von mehr als 15 % der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, zulässig ist.

Bei der Auswertung zum 30. Juni 2024 wurden 33.043 Wahlberechtigte aus dem Melderegister festgestellt, daher beträgt die durchschnittliche Zahl für die 22 Wahlbezirke 1.502 Wahlberechtigte. Aus der Anlage 2 sind die konkreten Zahlen für die einzelnen, bisherigen Wahlbezirke ersichtlich.

Den zulässigen Rahmen einer Abweichung von 15% unterschreitet der Wahlbezirk 22 (Braschoss) mit 16,44 %. Hier kann aber der Ausnahmetatbestand des räumlichen Zusammenhangs bzw. der gewachsenen Ortsstrukturen begründet werden.

Die zulässigen 15% überschreitet auch der Wahlbezirk 9 mit 18,51%. Hier ist vorstellbar, einen dort bisher liegenden Straßenabschnitt der Luisenstraße (ungerade Hausnummern) in Wahlbezirk 8 zu verschieben (126 Wahlberechtigte), um damit in den zulässigen Rahmen zu kommen.

Neben den rein rechtlichen Gesichtspunkten ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und geboten, um dem Erfordernis der Wahrung räumlicher Erfordernisse Rechnung zu tragen, zumindest in Kaldauen eine Verschiebung vorzunehmen und die Straße Im Spargelfeld vom bisherigen Wahlbezirk 18 in den Wahlbezirk 20 zu verschieben (46 Wahlberechtigte).

Durch Neu- oder Umzüge bzw. Neubauvorhaben ist in den kommenden Monaten auch nicht zu erwarten, dass sich die vorliegenden Zahlen der Wahlberechtigten in der Form signifikant verändern, dass die Abweichungstoleranz überschritten wird.

Sollten weitere Verschiebungen oder Veränderungen gewünscht werden, bietet die Verwaltung hier im Vorfeld Abstimmungsgespräche an. Um die Sitzung und die erforderlichen Beschlussfassungen rechtssicher vorbereiten zu können, ist die Vorlage etwaiger Änderungswünsche bis spätestens zum 16.10.2024 erforderlich. Bei Bedarf ist auch denkbar, den Termin des Wahlausschusses zu verschieben. Die Wahlbezirkseinteilung, deren Bekanntmachung Grundlage für die Kandidatenaufstellung durch die Parteien ist, muss bis spätestens 31.01.2025 erfolgt sein.

Sollte es grundsätzlich – abgesehen von kleineren Änderungen – bei den bisherigen Wahlbezirksstrukturen bleiben, wird der Bürgermeister von seinem Recht nach § 5 Abs.1 KWahlG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KWahlO Gebrauch machen, den Wahlbezirk 20 wie zuletzt immer praktiziert, in die Stimmbezirke 20.1 (Kaldauen) und 20.2 (Seligenthal) aufzuteilen.

Die finale Beschlussvorlage wird nachgereicht.

Zur Sitzung des Wahlausschusses am 21.10.2024

Siegburg, 2.10.2024